
927/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 988/J-NR/2003 betreffend Arbeitsleihverträge, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1:

Im Ministerbüro: 5 Arbeitsleihverträge

Außerhalb des Ministerbüros, 1 Arbeitsleihvertrag

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen sind keine Arbeitsleihverträge bekannt. Eine Erhebung, ob im Bereich der Universitäten im Bereich der Teilrechtsfähigkeit, in deren Rahmen dies zulässig ist, Arbeitsleihverträge abgeschlossen worden sind, ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht vertretbar.

Ad 2:

Zum Stichtag 1. Oktober 2003 bestanden im Bereich der Zentralstelle folgende Arbeitsleihverträge:

Im Ministerbüro: 3 Arbeitsleihverträge

Außerhalb des Ministerbüros: keine

Hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen siehe Antwort zu Frage 1.

Ad 3:

Als Grund für den Abschluss der Arbeitsleihverträge gilt grundsätzlich

- eine besondere fachliche Qualifikation, die in dieser Form am Arbeitsmarkt nicht zu finden war und
- die Bereitschaft zu hohem Zeitaufwand und knappen vertraglichen Befristungen.

Ad4.:

Seit dem 4. Februar 2000 wurden mit folgenden Institutionen Arbeitsleihverträge abgeschlossen:

Bildungswerk der Industrie

Arbeiterkammer Vorarlberg

Leipnik-Lundenburger Invest Beteiligungs AG

Österreichischer Raiffeisenverband

Institut für Bildung und Innovation (zweimal)

Ad5.:

Bei den derzeit bestehenden Arbeitsleihverträgen:

- einmal €5.000,-- (zuzüglich der Dienstgeberbeiträge) monatlich
- zweimal €3.000,-- (zuzüglich der Dienstgeberbeiträge) monatlich

In allen drei Fällen sind durch dieses Gehalt bereits alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten.

Ad6.:

Alle drei derzeitigen Arbeitsleihverträge wurden unbefristet abgeschlossen.

Ad7.:

In allen Fällen ist jeder Vertragsteil berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.